



Vereinsstatuten

Verein
Rechtsperson Reuss
mit Sitz in Luzern

Präambel

Der Impuls für die Gründung des Vereins „Rechtsperson Reuss“ erfolgte durch das „Forum für Ethik und Ökologie“.

1. Name und Sitz

Unter dem Namen „Rechtsperson Reuss“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Luzern

2. Zweck

Der Naturschutzverein „Rechtsperson Reuss“ setzt sich mit kulturellen, kommunikativen, rechtlichen und politischen Massnahmen für die Rechte der Natur in der Schweiz ein. Er bezweckt die Anerkennung von nicht-menschlichen Wesen und Ökosystemen als Rechtspersönlichkeiten und die Verankerung ihrer Grundrechte in der Verfassung, um deren effektiven Schutz nachhaltig zu verbessern. Der Verein vernetzt sich mit anderen nationalen und internationalen Organisationen. Analog zu internationalen Vorbildern konzentriert sich der Verein bei seinem Einsatz für die Anerkennung der Rechte der Natur zunächst auf ein ausgewähltes Gewässer, die Reuss. Der Verein kann seine Aktivitäten jederzeit auf weitere nicht-menschliche Wesen und Ökosysteme ausdehnen.

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über die Beiträge der Mitglieder, welche jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt werden. Zudem kann der Verein Zuwendungen aller Art entgegennehmen, um seine Ziele zu erreichen.

Der Verein kann auch Eigentum erwerben und Land besitzen. Sollte der Verein Land im Umfeld der Reuss besitzen, wird der Besitz an die Rechtsperson Reuss übertragen, sobald dieser Vereinszweck erreicht ist und die Reuss als Rechtsperson existiert.

Der Vereinsbeitrag für Mitglieder beträgt pro Jahr 25 CHF / Firmen 100 CHF

4. Mitgliedschaft

Mitglied mit Stimmberechtigung kann jede natürliche und juristische Person werden, welche die Ziele des Vereins und das in den Statuten festgelegte Vorgehen zur Erreichung dieser Ziele unterstützt; insbesondere wer nicht-menschlichen Wesen Grundrechte und Rechtspersönlichkeit zugesteht und versucht entsprechend nachhaltig und achtsam zu leben.

Aufnahme- und Statusänderungsgesuche sind an den Präsidenten/die Präsidentin zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine



Absage muss begründet werden und ist nur zulässig, wenn die Mitgliedschaft der betroffenen Person oder der Firma dem Verein offensichtlich schaden würde..

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung

6. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist auf Ende des Jahres möglich. Das Austrittsschreiben muss mindestens zwei Wochen vor der ordentlichen Generalversammlung an den Präsidenten gerichtet werden.

Ein Mitglied kann jederzeit aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Interessen des Vereins verstößt. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid und muss diesen begründen; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Generalversammlung weiterziehen.

7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

8. Die Generalversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich in der ersten Dezemberhälfte statt. Sie kann sowohl digital als auch physisch durchgeführt werden. Der Vorstand entscheidet über die Form und teilt dies in der Einladung mit.

Zur Generalversammlung werden die Mitglieder mindestens zwei Wochen zum Voraus per Mail oder mithilfe eines anderen digitalen Mediums eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste.

Die Generalversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben:

- a. Wahl bzw. Abwahl des Vorstandes sowie der Rechnungsrevisoren
- b. Festsetzung und Änderung der Statuten
- c. Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- d. Beschluss über das Jahresbudget
- e. Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- f. Behandlung der Ausschlussreurse



An der Generalversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr. Für das Quorum bei Statutenänderungen siehe Punkt 13.

9. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens einem Mitglied, nämlich einem Präsidenten / einer Präsidentin. Sobald der Verein aus mehr als 100 Aktivmitgliedern besteht, muss der Vorstand aus mindestens drei Personen zusammengesetzt sein, mit den folgenden Aufgaben: Präsidium, Vizepräsidium, Finanzen. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte. Vorstandsmitglieder müssen aktive Mitglieder des Vereins sein.

10. Die Revisoren / Revisorinnen

Die Generalversammlung wählt jährlich einen Revisor/ eine Revisorin, welche(r) die Buchführung kontrolliert und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführt. Betragen die jährlichen Mitgliederbeiträge mehr als 10'000 CHF und/oder beträgt das Vermögen des Vereins mehr als 100'000 CHF, muss die Generalversammlung zwei Rechnungsrevisoren / -revisorinnen wählen.

11. Unterschrift

Der Verein wird verpflichtet durch die Unterschrift des Präsidenten / der Präsidentin – bei einem Dreiergremium durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten / der Präsidentin zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

12. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

13. Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn drei Viertel der anwesenden Mitglieder dem Änderungsvorschlag zustimmen.

14. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann mit qualifizierter Mehrheit von 3/4 der anwesenden Stimmen beschlossen werden, wenn mindestens drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teilnehmen.

Nehmen weniger als drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit qualifizierter Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als drei Viertel der Mitglieder anwesend sind.



Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt.

15. Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 20.9.2023 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Angepasst (Abs. 14, 3. Satz) 15.11.2023 (Einstimmiger Entscheid digitale MV)
Angepasst (Abs. 1 und Abs. 4) 01.04.2024 (Einstimmiger Entscheid digitale MV)
Angepasst (Abs. 3 und Abs. 4) 11.12.2024 (Einstimmiger Entscheid digitale Jahres MV)
Angepasst (Abs. 1) 06.01.2025 (Einstimmiger Entscheid digitale MV)

Der Vorsitzende und Protokollführer:



Markus Schärli